

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Sozialversicherung und soziale Fürsorge
Bundesministerium für Soziale Verwaltung Original

1 von 11

Zl. 44.251/1-7/1985

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Unger
Klappe

6150 Durchwahl

Gesetzentwurf

Zl. 76-GE/1985

Datum 1985 08 19

Verteilt 22.8.85 Kneuz

Dr. Harisch

Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz
BGBL.Nr. 90/1955, betreffend Abänderung
und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes;

Begutachtungsverfahren

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes
vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, werden anbei 25
Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufe-
nen Stellen zugeleiteten Entwurfs einer Novelle zum Bundes-
gesetz BGBL.Nr. 90/1955, betreffend Abänderung und Ergänzung
des Kleinrentnergesetzes, samt Erläuterungen übermittelt.
Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis
längstens 9. September 1985 bekanntzugeben.

Beilagen:

25 Ausfertigungen des Gesetzent-
wurfes und der Erläuterungen

Der Bundesminister:

D a l l i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]

zu Zl. 44.251/1-7/1985

Bundesgesetz vom, mit dem
das Bundesgesetz betreffend Abänderung
und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl.Nr. 90, betreffend
Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, zuletzt
geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 637/1982, wird wie
folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird
festgesetzt wie folgt:

a) mit Wirkung vom 1. Jänner 1986:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Klein-rente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K	4570 S
2 von mehr als 20 000 K bis 25 000 K	4990 S	
3 von mehr als 25 000 K bis 30 000 K	5490 S	
4 von mehr als 30 000 K bis 40 000 K	6010 S	
5 von mehr als 40 000 K bis 50 000 K	6310 S	
6 von mehr als 50 000 K bis 60 000 K	6960 S	
7 von mehr als 60 000 K bis 80 000 K	7770 S	
8 von mehr als 80 000 K bis 100 000 K	8580 S	
9 von mehr als 100 000 K	10040 S	

b) mit Wirkung vom 1. Jänner 1987:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Klein-rente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K	5260 S
2 von mehr als 20 000 K bis 25 000 K	5740 S	
3 von mehr als 25 000 K bis 30 000 K	6310 S	
4 von mehr als 30 000 K bis 40 000 K	6910 S	
5 von mehr als 40 000 K bis 50 000 K	7260 S	
6 von mehr als 50 000 K bis 60 000 K	8000 S	
7 von mehr als 60 000 K bis 80 000 K	8940 S	
8 von mehr als 80 000 K bis 100 000 K	9870 S	
9 von mehr als 100 000 K	11550 S	

c) mit Wirkung vom 1. Jänner 1988:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Klein-rente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K	6050 S
2 von mehr als 20 000 K bis 25 000 K	6600 S	
3 von mehr als 25 000 K bis 30 000 K	7260 S	
4 von mehr als 30 000 K bis 40 000 K	7950 S	
5 von mehr als 40 000 K bis 50 000 K	8350 S	
6 von mehr als 50 000 K bis 60 000 K	9200 S	
7 von mehr als 60 000 K bis 80 000 K	10280 S	
8 von mehr als 80 000 K bis 100 000 K	11350 S	
9 von mehr als 100 000 K	13280 S"	

2. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Die im Abs. 2 lit. c festgesetzten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres jeweils mit dem Faktor 1,150 zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf durch S 10,- teilbare Beträge auf- bzw. abzurunden."

3. Dem § 1 werden als vierter und fünfter Absatz folgende Bestimmungen eingefügt:

"(4) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(5) Die im Abs. 2 festgesetzten und sich aus Abs. 3 ergebenden Kleinrenten gebühren monatlich im voraus."

ARTIKEL II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

zu Zl. 44.251/1-7/1985

VORBLATT

PROBLEM:

Steigende Lebenshaltungskosten und ständig wachsende Bedürfnisse der Kleinrentner infolge ihres hohen Lebensalters und der damit verbundenen Pflegebedürftigkeit, wobei sich die Kleinrentnen allein nach der Höhe der durch die Inflation nach dem ersten Weltkrieg verlorengegangenen Vermögen richten.

ZIEL:

Verbesserung der Lage der Kleinrentner durch eine weit über den Pensionsanpassungsfaktor in der Pensionsversicherung hinausgehende Erhöhung der Kleinrenten.

INHALT:

Jährliche Erhöhung der Kleinrenten um jeweils 15 Prozent.

ALTERNATIVEN:

Keine.

KOSTEN:

Den Mehraufwänden (1986: 490.000 S, 1987: 460.000 S und 1988: 440.000 S) stehen infolge der hohen Sterblichkeit der Kleinrentner (18 v.H. im langjährigen Durchschnitt) weit höhere Einsparungen (1986: 720.000 S, 1987: 680.000 S, 1988: 640.000 S) gegenüber.

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

Die durch die Inflation nach dem ersten Weltkrieg geschädigten Kleinrentner erhalten unter bestimmten Voraussetzungen als Entschädigung für ihr verlorengegangenes Vermögen monatliche Kleinrenten. Eine dieser Voraussetzungen ist die Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern (des 55. Lebensjahrs bei Frauen) spätestens am 31.12.1938 oder der Eintritt der vollständigen Erwerbsunfähigkeit infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen bereits vor dem 1.1.1939. Das Ausmaß der Kleinrenten, das nach dem verlorengegangenen Kronenvermögen abgestuft ist, wurde im Laufe der letzten Jahre im Hinblick auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten und die erhöhten Lebensbedürfnisse der Kleinrentner infolge ihres hohen Alters und der damit verbundenen Pflegebedürftigkeit alljährlich um jeweils 15 Prozent erhöht.

Zum 1. Juli 1985 bezogen 52 Personen eine Kleinrente. Das Durchschnittsalter dieser Personen lag bei 90 Jahren.

Entsprechend einer Anregung des Nationalrates sieht der Gesetzentwurf eine zeitlich unbegrenzte Regelung vor.

BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Rentensätze für die Jahre 1986, 1987 und 1988 werden betragsmäßig festgesetzt. Sie entsprechen, auf durch S 10,- teilbare Beträge auf- bzw. abgerundet, einer jährlichen Erhöhung um 15 Prozent.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Ausmaß der Kleinrenten für die Zeit ab 1.1.1989. Die Rentensätze sind alljährlich mit dem Faktor 1,150 zu vervielfachen, wobei die vervielfachten Beträge auf durch S 10,- teilbare Beträge auf- bzw. abzurunden sind. Bei dieser Rundung werden Beträge unter S 5,- vernachlässigt und solche von S 5,- an/auf S 10,- ergänzt.

Zu Art. I Z 3 (§ 1 Abs. 4 u. 5):

Die Rentensätze ab 1. Jänner 1989, werden unter Anwendung der vorgenannten Bestimmung durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festgestellt.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 5 in der vorgeschlagenen Fassung entspricht dem § 1 Abs. 3 in der geltenden Fassung.

TEXT GEGENÜBERSTELLUNGKLEINRENTNERGESETZGeltende Fassung§ 1 Abs. 2:

(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrente wird festgesetzt wie folgt:

1. mit Wirkung vom 1. Jänner 1983:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K	3 000 S
2 von mehr als 20 000 K bis 25 000 K	3 280 S	
3 von mehr als 25 000 K bis 30 000 K	3 610 S	
4 von mehr als 30 000 K bis 40 000 K	3 960 S	
5 von mehr als 40 000 K bis 50 000 K	4 150 S	
6 von mehr als 50 000 K bis 60 000 K	4 570 S	
7 von mehr als 60 000 K bis 80 000 K	5 110 S	
8 von mehr als 80 000 K bis 100 000 K	5 640 S	
9 von mehr als 100 000 K	6 600 S	

Vorgeschlagene Fassung§ 1 Abs. 2:

(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

a) mit Wirkung vom 1. Jänner 1986:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K	4 570 S
2 von mehr als 20 000 K bis 25 000 K	4 990 S	
3 von mehr als 25 000 K bis 30 000 K	5 490 S	
4 von mehr als 30 000 K bis 40 000 K	6 010 S	
5 von mehr als 40 000 K bis 50 000 K	6 310 S	
6 von mehr als 50 000 K bis 60 000 K	6 960 S	
7 von mehr als 60 000 K bis 80 000 K	7 770 S	
8 von mehr als 80 000 K bis 100 000 K	8 580 S	
9 von mehr als 100 000 K	10 040 S	

2. mit Wirkung vom 1. Jänner 1984:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Klein-rente monatlich in	
		Schilling	
1 von	6 000 K bis 20 000 K	3 450	S
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K	3 770	S
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K	4 150	S
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K	4 550	S
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K	4 770	S
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K	5 260	S
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K	5 880	S
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K	6 490	S
9 von mehr als	100 000 K	7 590	S

b) mit Wirkung vom 1. Jänner 1987:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Klein-rente monatlich in	
		Schilling	
1 von	6 000 K bis 20 000 K	5 260	S
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K	5 740	S
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K	6 310	S
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K	6 910	S
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K	7 260	S
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K	8 000	S
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K	8 940	S
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K	9 870	S
9 von mehr als	100 000 K	11 550	S

3. mit Wirkung vom 1. Jänner 1985:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Klein-rente monatlich in	
		Schilling	
1 von	6 000 K bis 20 000 K	3 970	S
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K	4 340	S
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K	4 770	S
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K	5 230	S
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K	5 490	S
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K	6 050	S
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K	6 760	S
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K	7 460	S
9 von mehr als	100 000 K	8 730	S

c) mit Wirkung vom 1. Jänner 1988:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Klein-rente monatlich in	
		Schilling	
1 von	6 000 K bis 20 000 K	6 050	S
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K	6 600	S
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K	7 260	S
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K	7 950	S
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K	8 350	S
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K	9 200	S
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K	10 280	S
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K	11 350	S
9 von mehr als	100 000 K	13 280	S

- 3 -

§ 1 Abs. 3:

(3) Die im Abs. 2 festgesetzten Kleinrenten gebühren monatlich im voraus.

§ 1 Abs. 4 und 5:

§ 1 Abs. 3:

(3) Die im Abs. 2 festgesetzten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres jeweils mit dem Faktor 1,150 zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf durch 10,- teilbare Beträge aufzubzw. abzurunden.

§ 1 Abs. 4 und 5:

(4) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(5) Die im Abs. 2 festgesetzten und sich aus Abs. 3 ergebenden Kleinrenten gebühren monatlich im voraus.

